

00SV/23/002

Beschlussvorlage
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Anja Dielenberg	<i>Datum</i> 23.01.2023 <i>Einreicher:</i> Anja Dielenberg
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	06.03.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Entscheidung)	21.03.2023	N

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spender	Betrag	Verwendungszweck
Volker Kreienbrink	224,50 €	Ehrentafel zur Erinnerung an August Rust anlässlich der 850-Jahr-Feier in Cammin (Sachspende)
Dieter Sörgel	200,00 €	Aufbau Krummes Haus

Sachverhalt

Entsprechend der Kommunalverfassung M-V § 44 Abs. 4 hat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen.

Ab 1.000,00 Euro muss die Stadtvertretung die Entscheidung zwingend selbst treffen - für darunterliegende Beträge kann die Entscheidung durch Regelung der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss oder bis max. 99,99 Euro auf den Bürgermeister delegiert werden.

Die Spender sind mit Angabe der Höhe der Zuwendung und dem Verwendungszweck in einem Bericht festzuhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Stargarder Zeitung/Internet) und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Rechtliche Grundlagen

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

§ 5 Abs. 7 Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen auf dem Produktsachkonto 28100.46290000

Anlage/n

Keine

